

# **Umweltrecht**

Immissionsschutzrecht

**Seminar / Übungen**

# Immissionsschutzrecht

## Fall 1

### Sachverhalt:

B betreibt eine Schweinemast mit 3.000 Plätzen. Nunmehr plant er, seinen Mastbetrieb um ein Gebäude für eine Kapazität von zusätzlich 1.000 Mastschweinen zu erweitern und möchte wissen, ob er hierfür einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.



# Immissionsschutzrecht

## Fall 1 - Lösung

- Genehmigungsbedürftigkeit gem. § 4 (1) BImSchG i.V.m. § 1 (1) 4. BImSchV und Anhang nicht gegeben; Schweinemastanlagen erscheinen darin unter Nr. 7.1.7.1, jedoch erst ab 2.000 Mastplätzen (Spalte 1 „G“ und Spalte 2 „E“) genehmigungsbedürftig
- bereits bestehende Anlage wird nicht verändert -> **keine** genehmigungsbedürftige **wesentliche Änderung** nach § 16 BImSchG
- Problem: **Umgehung der Genehmigungspflicht** durch kleine Anlagen
- Lösung: gem. § 1 (3) Satz 1 4. BImSchV werden Anlagen wie „**gemeinsame Anlagen**“ behandelt, wenn es Anlagen derselben Art sind und sie in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen („**kumulativer Ansatz**“); dies ist hier der Fall
- insgesamt also 4.000 Mastplätze -> Genehmigungspflicht (nach förmlichen Verfahren, Spalte 1 „G“) besteht!

# Immissionsschutzrecht

## Fall 2

### Sachverhalt:

An die von B seit langem betriebene Schweinemast (Fall 1) ist mittlerweile die Wohnbebauung **bis auf 200 m** herangerückt.

Die für die Kapazitätserweiterung bei der zuständigen Behörde beantragte Genehmigung löst bei Nachbar N heftigen Protest aus. Er befürchtet eine weitere Zunahme der ohnehin schon von dem bestehenden Betrieb verursachten **massiven Geruchsbelästigungen**, die im Wesentlichen **eine Folge** der in mehreren **offenen Gruben gesammelten Gülle** sind.

Nach eingehender Überprüfung erteilt die zuständige Behörde die **Genehmigung mit der Maßgabe**, die **Güllegruben abzudecken**, für **eine rechtzeitige Gülleabfuhr** zu sorgen und mit Blick auf die Geruchsbildungen eine näher bezeichnete geeignete **Abgasreinigungsanlage** zu installieren. Ungeachtet dessen bezweifelt N das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung - zu Recht?

# Immissionsschutzrecht

## Fall 2 - Lösung

- genehmigungsbedürftige Anlage (siehe Fall 1)
- Laut § 6 (1) Nr. 1 BImSchG liegen **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen** vor, wenn die sich **aus § 5** und einer sich aufgrund **des § 7 erlassenen RechtsVO** ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden (siehe auch „Schutzpflicht“ § 5 (1) Satz 1 Nr. 1. - 4.).
- Vom Mastbetrieb gehen Luftverunreinigungen in Form von Geruchsbelästigungen aus (vgl. § 3 (2), (4) BImSchG) -> kein Risiko für Eintritt erheblicher Schäden für Schutzgüter i.S.d. § 1 -> **keine schädliche Umwelteinwirkung** (§ 3 (1)) ??
- dementsprechend auch keine möglichen Nachteile, weil **durch Geruchsbelästigungen keine Vermögensschäden** bzw. Einschränkungen des persönlichen Lebensraumes für Betroffene (!) verursacht werden

# Immissionsschutzrecht

## Fall 2 - Lösung (Fortsg.)

- Belästigungen durch die Anlage unterhalb der Schadensschwelle (keine Gesundheitsschäden): physisches und psychisches Wohlbefinden der Nachbarn; solche Belästigungen sind **erheblich**, wenn das **für die Allgemeinheit oder Nachbarn zumutbare Maß überschritten** wird.
- **Beurteilungsgrundlage** ist die gem. § 48 (1) BImSchG erlassene **TA Luft** -> sie kennzeichnet - wie alle anderen allg. VwV - den Standardisierungsspielraum der Exekutive („**antizipiertes Sachverständigengutachten**“)
- Nach Nr. 5.4.7.1 i.V.m. dem Diagramm der dazugehörigen Abb. 1 und der Tab. 10 der TA Luft ist für Anlagen mit 3.000 Schweinemastplätzen ein **Mindestabstand von ca. 350 m** zur nächsten Wohnbebauung vorgeschrieben, für **4.000 Plätze** beträgt der **Mindestabstand ca. 400 m**.

# Immissionsschutzrecht

## Fall 2 - Lösung (Fortsg.)

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft** vom 24. Juli 2002

### 5.4.7.1 Anlagen der Nummer 7.1:

#### Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren

##### MINDESTABSTAND

**Bei der Errichtung der Anlagen** sollen die sich aus der Abbildung 1 ergebenden **Mindestabstände** zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 **nicht unterschritten** werden.

Der **Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird**. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen, dessen Eignung der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen ist.

# Immissionsschutzrecht

## Fall 2 - Lösung (Fortsg.)

- Im vorliegenden Fall: **z.T. nur 200 m!** Nr. 5.4.7.1 TA Luft lässt derartige Unterschreitungen zu, wenn Geruchsemissionen **durch primärseitige Maßnahmen (hier Abdecken der Güllegrube) gemindert** oder geruchsbeladene Abgase einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.
- **Erfüllung beider Auflagen** -> keine unzumutbare, d.h. erhebliche Belästigung durch die Anlage
- keine zusätzlichen, über § 5 (1) Satz 1 Nr. 1 hinausgehende Vorsorgepflichten i.S.d. § 5 (1) Satz 1 Nr. 2, da durch Erfüllung der Schutzpflicht bereits sämtliche Beeinträchtigungen durch die Anlage vermieden werden.
- **auch Entsorgungsgebot** (§ 5 (1) Satz 1 Nr. 3) wird **durch Auflage genügt**
- mangels sonstiger - insbes. sich aus aufgrund § 7 erlassener RechtsVO ergebender - Anforderungen liegen die Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungserteilung vor.
- **Resultat: Anzweiflung durch N erfolgt zu Unrecht**

# Immissionsschutzrecht

## Fall 3



- **Sachverhalt:**

Vor zwei Jahren wurde in der F-Straße eine Schule errichtet, von der wochentags ganztägig bis in die frühen Abendstunden erheblicher Lärm ausgeht. Der kinderliebe Anwohner A nimmt diese Belastung gerne hin. Stein des Anstoßes bildet aber der zugehörige Sportplatz, welchen die Schulleitung neuerlich auch an Wochenenden für diverse Veranstaltungen nutzt. A verlangt, dass die Nutzung des Platzes an Sonn- und Feiertagen untersagt wird. **Messungen** ergeben, dass die **Lärmimmissionen knapp unter** der in der 18. BImSchV normierten **Zumutbarkeitsgrenze** liegen.

# Immissionsschutzrecht

## Fall 3 - Lösung

- Lärmimmissionen durch öffentlich betriebene Sportanlage -> öffentlicher **Abwehranspruch** analog **§ 1004 BGB** als Anspruchsgrundlage denkbar; fraglich bleibt nur, ob A die **Immissionen zu dulden** hat; das ist der Fall, **wenn** diese **für ihn zumutbar** sind
- Sportanlage ist eine ortsfeste Anlage i.S.d. § 3 (5) Nr. 1 BImSchG; sie ist nicht im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt
- -> Sportanlage nicht genehmigungsbedürftig -> Zumutbarkeit der betriebsbedingten Immissionen bemisst sich an § 22 (1) BImSchG
- Nach § 22 (1) Nrn. 1 und 2 sind schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 (1) BImSchG), die **nach dem Stand der Technik** vermeidbar sind, zu verhindern und **nicht vermeidbare auf ein Mindestmaß** zu beschränken.

# Immissionsschutzrecht

## Fall 3 - Lösung (Fortsg.)

- Lärmimmissionen wirken auf **physisches** und **psychisches Wohlbefinden des A** ein  
-> erhebliche Belästigung und u.U. in erheblichem Maße, wenn die Geräusche für A unzumutbar sind
- Beurteilung der Unzumutbarkeitsschwelle durch § 23 (1) BImSchG gestützte **SportanlagenlärmVO (18. BImSchV)** v. 18. Juli 1991;
- VO **gilt** nach ihrem Regelungsgehalt **unmittelbar nur** für Beurteilungen im Rahmen **behördlicher Verfahren**; findet allerdings auch Anwendung als Maßstab für die Zumutbarkeit von Sportlärm im direkten Nachbarschaftsverhältnis zwischen öffentlicher Anlage und gestörtem Nachbarn
- **Lärmimmissionen hier knapp unterhalb der normierten Zumutbarkeitsgrenze** -> ergibt **nicht automatisch eine Pflicht zur Hinnahme**, da in 18. BImSchV keine absoluten Zumutbarkeitsgrenzen statuiert sind; denn: Beurteilung der Erheblichkeit von Lärm i.S. des § 3 (1) BImSchG ist einer **Abwägung der unterschiedlichen Interessen** zugänglich -> **18. BImSchV legt „Richtwerte“ fest**
- -> Überschreitung dieser Richtwerte ist in jedem Fall unzumutbar

# Immissionsschutzrecht

## Fall 3 - Lösung (Fortsg.)

### 18. BImSchV - § 2 Immissionsrichtwerte

- (1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.
  - (2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in reinen Wohngebieten  
tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),  
tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),  
nachts 35 dB(A)
- Der absolute Grenzwert von 50 dB(A) wird hier fast erreicht und A hat als Anwohner einer lärmintensiven Schule **gerade an Wochenenden** ein erhöhtes und **anerkennenswertes Ruhebedürfnis**.
  - **Schule wurde erst nachträglich** in dem Wohngebiet **errichtet** -> es dürfte möglich sein, alle Freizeitaktivitäten auf Samstage zu beschränken.
  - **Resultat:** daher ist folglich die **Nutzung der Anlage an Sonn- und Feiertagen für A unzumutbar**, er braucht diese nicht zu dulden, so dass er einen **öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch gegen die Freizeitnutzung des Platzes an Sonn- und Feiertagen** hat.